

Statuten des Fussballclub Herzogenbuchsee

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

1. Der Fussballclub Herzogenbuchsee (nachfolgend FCH genannt) wurde am 20. Juni 1915 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB).
2. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens sowie der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
3. Sein Sitz befindet sich in Herzogenbuchsee.
4. Der FCH ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
5. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
6. In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Artikel 2

1. Der FCH ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Bern/Jura (FVBJ) sowie des Oberaargauisch-Emmentalischen Fussballverbandes (OEFV).
2. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, FVBJ sowie des OEFV sind für den FCH sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

Kapitel 2 Mitgliedschaft

2.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Artikel 3

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FCH ersuchen.

Artikel 4

1. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
3. Über die endgültige Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand abschliessend.

2.2 Kategorien von Mitgliedern

Artikel 5

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien

- a. Aktivmitglieder
- b. Juniorenmitglieder
- c. Seniorenmitglieder
- d. Veteranenmitglieder
- e. Veteranen II (Fussball im Alter)
- f. Ehrenamtlich tätige Funktionäre
- g. Ehrenmitglieder
- h. Freimitglieder
- i. B-Mitglieder
- j. Passivmitglieder

Artikel 6

1. Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, welche sich durch hervorragende Verdienste über mehrere Jahre für den FCH engagiert haben.
2. Vorschläge können von jedem Vereinsmitglied bis 30 Tage vor der Hauptversammlung an den Vorstand eingereicht werden.
3. Ehrenmitglieder können nur auf Vorschlag des Vorstandes an der Hauptversammlung gewählt werden.

Artikel 7

Die Freimitgliedschaft erhält, wer 30 Jahre aktives Mitglied (inklusive Juniorenabteilung) des Vereins war, wovon mindestens 10 Jahre als Funktionär.

Artikel 8

B-Mitglieder können ehemalige Aktivmitglieder sein, welche sich verpflichten, einen B-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Artikel 9

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Passivmitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**Artikel 10**

1. Die Mitglieder aller Kategorien des FCH haben das Recht
 - a. Bei Volljährigkeit an ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben.
 - b. Über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden.
 - c. Alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
2. Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen haben das Recht, an Trainings und am Wettspielbetrieb teilzunehmen.

Artikel 11

1. Die Mitglieder des FCH haben die Pflicht
 - a. Bei Volljährigkeit an ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben.
 - b. Das Vereinsleitbild zu befolgen.
 - c. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, FVBJ sowie des OEFV und des FCH zu befolgen.
 - d. Die von der Hauptversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen.
 - e. Den FCH für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten.
 - f. Den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten.
 - g. Die Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes gemäss den Statuten zu befolgen.
2. Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis, Sanktion oder mit einer Busse bis zum 2-fachen Mitgliederbeitrag bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
3. Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachkommen, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.

2.4 Austritt / Übertritt

Artikel 12

1. Austritte oder Übertritte von Aktiven, Junioren, Senioren und Veteranen können grundsätzlich nur auf Ende einer Saison (30. Juni) erfolgen.
Als Ausnahme kann der Vorstand begründete Austritte oder Übertritte auf den 31. Dezember akzeptieren.
2. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand eingereicht werden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
3. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand abschliessend.

Artikel 13

1. Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
2. Erfolgt der Austritt nicht auf Ende des Vereinsjahres haben sie kein Anrecht auf eine pro Rata Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.
3. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austritterklärung.

2.5 Ausschluss

Artikel 14

1. Der Vorstand kann ein Mitglied per sofort ausschliessen:
 - a. Bei Missachtung von Vorschriften oder verbindlichen Beschlüssen
 - b. Bei grobem Verstoss gegen Grundsätze der Sportgesetze (Fairplay)
 - c. Bei sportschädigendem Verhalten, wodurch das Ansehen des Vereines oder des Fussballs beeinträchtigt wird
2. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Händen der nächsten Hauptversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
3. Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Hauptversammlung erhoben und behandelt werden.
4. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
5. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

Kapitel 3 Organe

Artikel 15

Die Organe des Vereines sind:

- a. Die ordentliche bzw. die ausserordentliche Hauptversammlung
- b. Der Vorstand (Geschäftsleitung und erweiterte Geschäftsleitung)
- c. Die Geschäftsleitung
- d. Die erweiterte Geschäftsleitung
- e. Die Revisionsstelle

3.1 Hauptversammlung

Artikel 16

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Artikel 17

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich spätestens zwei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
2. Der ordentlichen Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Hauptversammlung
 - b. Kenntnisse der vom Vorstand genehmigten Mutationen
 - c. Behandlung allfälliger Rekurse von Mitgliedern
 - d. Genehmigung der Jahresberichte
 - e. Genehmigung der Jahresrechnungs- und Revisorenberichte
 - f. Festsetzung der ordentlichen und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien
 - g. Genehmigung des Budgets
 - h. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c) der Revisionsstelle
 - i. Behandlung von schriftlich eingereichten Anträgen
 - j. Ehrungen
 - k. Statutenänderungen
 - l. Definitive Aufnahme von Mitgliedern (bis zur definitiven Aufnahme haben vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht)
 - m. Verschiedenes

Artikel 18

1. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
2. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Artikel 19

1. Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder.
2. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Jede ordnungsgemäss und ausserordentlich einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig unabhängig der Anzahl anwesenden Mitglieder.
4. Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das absolute Mehr (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder dessen Stellvertreter den Stichentscheid.
5. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.
6. Bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht.
7. Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Artikel 20

1. Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Hauptversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren und Veteranen sowie für volljährige Junioren obligatorisch.
2. Wer einer Hauptversammlung unentschuldigt fernbleibt, kann vom Vorstand mit maximal 50% des Mitgliederbeitrages gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

3. Entschuldigungen müssen an den Präsidenten oder an dessen Stellvertreter schriftlich gemeldet werden.

Artikel 21

1. Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Hauptversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
2. Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Artikel 22

1. Die Hauptversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
2. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Hauptversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung.

3.2 Vorstand

Artikel 23

Der Vorstand besteht aus der Geschäftsleitung und der erweiterten Geschäftsleitung.

Artikel 24

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
 - dem Präsidenten
 - dem Leiter Finanzen
 - dem Leiter Sport
 - plus 2 weiteren Mitgliedern
 - weitere Mitglieder nach Bedarf
2. Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren werden auf zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Artikel 25

1. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind.
2. Der Vorstand hat der ordentlichen Hauptversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
3. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Hauptversammlung um.

Artikel 26

1. In den Vorstand sind alle volljährigen und handlungsfähigen Personen wählbar.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

Artikel 27

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
4. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Hauptversammlung selbst ersetzen.

Artikel 28

Die Vorstandsmitglieder sind für den FCH Kollektiv zu zweien Zeichnungsberechtigt, sofern die Verantwortlichkeiten (Pflichtenheft) nicht eine andere Regelung vorsehen.

3.3 Geschäftsleitung

Artikel 29

Der Vorstand wählt eine Geschäftsleitung, bestehend aus maximal 5 Vorstandsmitgliedern, welche vom Vereinspräsidenten geleitet wird.

Artikel 30

Der Geschäftsleitung obliegen die administrativen, finanziellen und sportlichen Belange des Vereins.

Artikel 31

Der Geschäftsleitung versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

3.4 Erweiterte Geschäftsleitung

Artikel 32

1. In der erweiterten Geschäftsleitung sind alle Vorstandsmitglieder welche nicht in der Geschäftsleitung sind.
2. Die erweiterte Geschäftsleitung wird durch die Geschäftsleitung organisiert und geführt.

3.5 Revisionsstelle

Artikel 33

1. Die Revisionsstelle setzt sich aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
2. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung.
3. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

Kapitel 4 Kommissionen

Artikel 34

1. Der Vorstand / die Vereinsleitung oder die Vereinsversammlung können zur Erledigung bestimmter Aufgaben (Untersuchungen, Spezialprojekte, usw.) Spezialkommissionen einsetzen. Vorstandsmitglieder sind, sofern es die Interessen erlauben, in solche ebenfalls wählbar.
2. Zusammensetzung, Aufgabenbereich und Kompetenzen dieser Spezialkommissionen werden vom Auftraggeber umschrieben.

Kapitel 5 Finanzen

Artikel 35

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Sammlungen/Schenkungen;
- Sponsorengelder;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

Artikel 36

1. Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.

2. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
3. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Artikel 37

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regelungen erlassen.

Artikel 38

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge und die ihnen auferlegten Bussen und Kosten gemäss Artikel 11 Absatz 2, beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 39

Der Vorstand ist ermächtigt ausserordentlichen Ausgaben in der Höhe von bis zu 5% des jährlichen genehmigten Budgets zu beschliessen. Hierzu müssen 3/5 der Vorstandsmitglieder zustimmen.

Kapitel 6 Statutenänderungen

Artikel 40

Eine Revision / Änderung der Statuten kann nur mit einer 2/3 Mehrheit bei der ordentlichen Hauptversammlung durch die anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Artikel 41

1. Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Hauptversammlung mitzuteilen.
2. Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Kapitel 7 Auflösung des Vereins

Artikel 42

1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
2. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
3. Wenn der Vorstand nicht aus mindestens 5 Personen besteht oder diese gewählt sind, kann der Verein ebenfalls aufgelöst werden.

Artikel 43

1. Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
2. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Artikel 44

1. Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss bei der zuständigen Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee hinterlegt werden, bis sich in der Einwohnergemeinde ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.

-
2. Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, verfällt der Vermögensüberschuss an die zuständige Einwohnergemeindebehörde.

Kapitel 8 Schlussbestimmungen

Artikel 45

1. Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die ordentliche Hauptversammlung in Kraft (unter Vorbehalt der Zustimmung des Zentralvorstandes des SFV).
2. Mit der Annahme dieser Statuten sind alle früheren Statuten ungültig.

Herzogenbuchsee, .. Mai 2011

Fussballclub Herzogenbuchsee

Der Präsident

Der Vizepräsident

Hans Strähl

Josef Durrer

Diese Statuten wurden vom Zentralvorstand des SFV am genehmigt.

Bern den

Der Zentralsekretär